

eingesetzt und zu Beginn des 19. Jahrhunderts waren die ersten Schritte zu einer allgemeinen Bauernbefreiung in Liechtenstein erfolgt. 1848 nun wurde dieser Befreiungsprozess entscheidend in Gang gesetzt. Die Ablösung sämtlicher Grundlasten war bis Ende der 1860er Jahre abgeschlossen, Fürst Alois II. (1796–1858) erklärte die Frondienste ab 1. Juli 1848 als abgeschafft.

Die liechtensteinische Revolution von 1848 verlief unblutig, die führenden Köpfe lenkten überbordende Bestrebungen in geordnete Bahnen zurück. Es wurden mehrfach Wahlen durchgeführt und ein liechtensteinischer Volksvertreter in die Paulskirche nach Frankfurt entsandt. Mit dem Reaktionserlass von 1852 hob Fürst Alois II. die 1848/1849 gemachten politischen Zugeständnisse wieder auf.

Unter Fürst Johann II. (1840–1929) erhielt Liechtenstein 1862 eine liberale, konstitutionelle Verfassung mit konservativen Grundzügen. Liechtenstein trat damit 1862 in den sogenannten Konstitutionalismus ein, das heisst, der Monarch behielt zwar die gesamte Staatsgewalt, wurde aber durch die Verfassung in der Ausübung dieses Privilegs eingeschränkt. § 2 der Verfassung hielt fest: *Der Landesfürst ist Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den in gegenwärtiger Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus.* Die Person des Fürsten wurde als *heilig und unverletzlich* definiert.

Die Volksvertretung, das Gegengewicht zum Monarchen, bestand aus dem 15-köpfigen Landtag. Dessen materiell wichtigste Aufgaben und Rechte erstreckten sich vorwiegend auf folgende Gegenstände:

- Mitwirkung in der Gesetzgebung
- Steuerbewilligung
- Mitwirkung bei der Militäraushebung (bis 1868)
- Recht auf Anträge und Beschwerden, in Beziehung auf die Staatsverwaltung überhaupt.

Drei der fünfzehn Abgeordneten ernannte der Landesfürst aus der wahlfähigen männlichen Bevölkerung. Die übrigen 12 Mitglieder wurden indirekt über Wahlmänner aus dem Volk gewählt.

Die Regierung, welche sich aus dem Landesverweser und zwei Landräten zusammensetzte, wurde vom Fürsten ohne jegliche Mitwirkung des Volkes oder des Landtages ernannt und war nur diesem unmittelbar unterstellt. Der als Regierungschef amtierende Landesverweser stammte in der Tradition der liechtensteinischen Landvögte des 19. Jahrhunderts aus Österreich. Die Rechtsprechung wurde in 1. Instanz durch das Landgericht in Vaduz ausgeübt. Als Verwaltungsbeschwerdeinstanz und Appellationsgericht amtierte die fürstliche Hofkanzlei in Wien. Dritte Gerichtsinstanz und oberster Gerichtshof war das Oberlandesgericht in Innsbruck. Volk und Landtag hatten keinen Einfluss auf die Besetzung der Gerichte.